

S a t z u n g
der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen
(Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25. November 1985 und mit Genehmigung des Innenministers folgende Satzung erlassen:

I. Anwendungsbereich

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet. Weitergehende Bestimmungen für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne und der Ortsgestaltungssatzung bleiben unberührt.
- (2) Der Geltungsbereich wird aufgeteilt in Teilflächen A bis E, unterschieden nach der allgemeinen Art der vorhandenen baulichen Nutzung.

Die Abgrenzung der Teilflächen A bis E ist in einem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Plan besteht aus den Planteilen Nord und Süd.

II. Vorschriften für die Teilflächen A

§ 2

Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur als Hinweisschilder zulässig. Sie können Markenzeichen, Embleme und Hinweise auf Hersteller und Zulieferer enthalten; die Zusätze dürfen jedoch nicht überwiegen.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden angebracht werden. Freistehende Werbeanlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn Gebäude mehr als 5 m hinter der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zurückstehen und der Abstand der Werbeanlagen zu dieser Grundstücksgrenze mindestens 3 m beträgt.
- (3) Werbeanlagen an einer Hausseite dürfen eine Gesamtfläche von 1,5 qm nicht überschreiten; abgeschrägte Hausecken werden jeweils zur Hälfte den angrenzenden Hausseiten zugerechnet. Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbeanlage umschließt.

§ 3

Gestaltung

- (1) Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung der Fassaden nicht überdecken. Sie dürfen insbesondere:
 - die Oberkante der Decke des Erdgeschosses nicht überschreiten,
 - nicht über 3,50 m über Gehwegoberkante hinausragen,
 - bei eingeschossigen Gebäuden nicht über die Traufe hinausragen,
 - nicht bis an die Gebäudeecken geführt werden oder auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen,
 - nur horizontal beschriftet werden.

- (2) Die Wiederholung gleicher Werbeanlagen, Embleme oder Symbole an einer Fassade ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen als Ausleger dürfen bis zu 0,8 Meter ausladen und 0,20 Meter breit sein. Ihre Fläche darf 1,0 qm je Seite nicht überschreiten.

Für künstlerisch gestaltete Ausleger können Ausnahmen gestattet werden.

- (4) Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht sind unzulässig. Ausgenommen sind Anlagen für Informationen mit fortlaufendem Text, in den Werbesprüche oder –bilder eingebildet werden. Der Anteil der Werbung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 4

Warenautomaten

- (1) Warenautomaten dürfen nur in direkter Verbindung mit einem Gebäude aufgestellt werden.
- (2) Pro Haus darf nur ein Warenautomat zum öffentlichen Verkehrsraum hin sichtbar angebracht werden.

III. Vorschriften für die Teilflächen B

§ 6

Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung von Herstellern und Zulieferern enthalten, wenn diese Zusätze nicht überwiegen.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden angebracht werden. Je Nutzer ist pro Fassade (Hausseite) nur eine Werbeanlagen zulässig. Abgeschrägte Hausecken werden je zur Hälfte den angrenzenden Hausseiten zugerechnet.

- (3) Werbeanlagen an einer Hausseite dürfen eine Gesamtfläche von 3,0 qm nicht überschreiben.

Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbeanlagen umschließt.

§ 7

Gestaltung

Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung der Fassaden nicht überdecken. Sie dürfen insbesondere

- nicht über eine Linie 30 cm über Sohlbank der Fenster im 1. Obergeschoss oder 4,0 m über Gehwegoberkante hinausragen,
- bei eingeschossigen Gebäuden nicht über die Traufe hinausragen,
- nicht bis an die Gebäudeecken geführt werden oder auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen,
- nur horizontal beschriftet werden.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2, 3, 4 und der §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

IV. Vorschriften für die Teilfläche C

§ 8

Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig.
- (2) Werbeanlagen an speziell dafür errichteten Werbeträgern sind zulässig, wenn dadurch das Ortsbild nicht gestört wird.

- (3) Werbeanlagen dürfen je Hausseite eine Gesamtfläche nicht überschreiten, die sich ergibt aus 0,75 m x Hausseitenlänge.

Sind mehrere Betriebe in einem Gebäude untergebracht, so ist die Werbung entsprechend abzustimmen.

Sind neben Betrieben im Erdgeschoss zusätzlich ein oder mehrere Betriebe in den Obergeschossen untergebracht, so kann die zulässige Gesamtwerbefläche um 40 v. H. vergrößert werden.

Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt. Abgeschrägte Hausecken werden je zur Hälfte den angrenzenden Hausseiten zugerechnet.

§ 9

Gestaltung

Werbeanlagen dürfen

- die architektonische Gliederung der Fassade nicht überdecken,
- für Betriebe im Unter- und Erdgeschoss der Gebäude nicht über die Höhe der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses hinausgehen,
- für Betriebe in den Obergeschossen der Gebäude nicht über Oberkante Fenster des 1. Obergeschosses hinausgehen,
- an Traufseiten nicht in die Dachfläche hineinragen,
- nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen, auch wenn zwei oder mehrere nebeneinander stehende Gebäude von ein und dem selben Betrieb genutzt werden.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie des § 4 Abs. 1 gelten entsprechend.

V. Vorschriften für die Teilflächen D

§ 10

Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur auf bebauten Grundstücken zulässig.
- (2) Freistehende Werbeanlagen dürfen nicht aufgestellt werden
 - in Flächen für die im Bebauungsplan ein Pflanzgebot festgesetzt ist,
 - im Abstand von weniger als 3 m von öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Die Häufung von freistehenden Werbeanlagen auf einem Grundstück ist nicht zulässig. Mehrere Werbeanlagen sind zu einer Gesamtanlage zusammenzufassen.
- (4) Bis zu 2000 qm Grundstücksgröße dürfen Werbeanlagen eine Fläche von 20 qm nicht überschreiten.
Je weitere 1000 qm Grundstücksfläche kann die Werbefläche um 5 qm vergrößert werden. Sind mehrere Nutzer auf dem Grundstück vorhanden, so kann die zulässige Werbefläche je zusätzlicher Nutzungseinheit vom 25 v. H. erhöht werden.
Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt.
- (5) Fahnen als Werbeträger werden auf die zulässige Werbefläche nicht angerechnet.

§ 11

Gestaltung

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden müssen in deren architektonische Gestaltung integriert werden.
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen
 - bei Steildächern nicht in die Dachfläche hineinragen,
 - bei Flachdächern nicht mehr als 1,50 m über die Gebäudeoberkante hinausragen.

- (3) Die Oberkante freistehender Werbeanlagen darf nicht höher als 5 m über der an ihrem Standort vorhandenen Geländeoberfläche sein.

VI. Vorschriften für die Teilflächen E

§ 12

Außenbereich

- (1) Hinweiszeichen auf abseits liegende Betriebe oder Stätten dürfen nur direkt an der Abzweigung der Straße oder des Weges, die zu dem Betrieb oder der Stätte führen, aufgestellt werden. Sie dürfen eine Höhe von 0,35 m x 1,50m nicht überschreiten oder nur in Höhen OK. + 0,75 m oder OK. + 2,50 m über der Verkehrsfläche angebracht werden.
- (2) Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11.

§ 13

Grünanlagen

- (1) Freistehende Werbeanlagen in privaten Grünflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind unzulässig. Ausgenommen ist die Bandenwerbung bei Sportanlagen.
- (2) Für Werbeanlagen an Gebäuden gelten die Vorschriften der §§ 6 und 7.

§ 14
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den

Stadt Eckernförde

Die Genehmigung der Satzung und der Nachtragssatzung gem. § 82 Abs. 3 LBO wurde mit Erlass des Innenministers vom 16.01.1986 bzw. 02.02.1989, Az.: IV 830 b – 515.613-58.43 erteilt.